

Satzung des Vereins

„Jesus-Projekt Erfurt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jesus-Projekt Erfurt e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Jesus-Projekt Erfurt e.V. ist ein Verein, der auf interkonfessioneller christlicher Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Im Sinne der §§ 51-68 AO „steuerbegünstigte Zwecke“ fördert er das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Jugend- und Altenhilfe.

In diesem Sinne stimmt der Verein mit dem Auftrag der Diakonie Mitteldeutschland überein.

- 2.2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - a. Jugendsozialarbeit
 - b. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - c. Förderung der Erziehung in der Familie (Bildungs- und Beratungsangebote, Familienfreizeit und –erholung)
 - d. Einzel-Mentoring
 - e. Spielplatzeinsätze (bärenstarkes Spielmobil)
 - f. Betrieb eines Kinder- und Familienzentrums am Roten Berg
2. Begegnungs- und Tagesstätte zur Unterstützung und Teilhabe langzeitarbeitsloser, suchtkranker, straffällig gewordener und sonstiger hilfsbedürftiger Personen im Sinne § 53 AO
 - a. Beschäftigung
 - b. Beratung
 - c. Gemeinschaft
 - d. Essensausgabe
3. Aufsuchende Sozialarbeit (Hilfestellung notleidender und bedürftiger Personen sowie älterer Menschen in der Nacherwerbsphase)
 - a. Streetwork
 - b. Hausbesuche
 - c. Sozialbegleitung
 - d. Förderung kultureller und sozialer Teilhabe
 - e. Beratung und Vermittlung (SGB XII §71)

4. Angebote von Mahlzeiten für Personen, auf die § 53 AO zutrifft
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen mit Musik, Kultur, Sport und Spiel
6. Angebote zur Vermittlung von christlichen Werten
7. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Vereinen im In- und Ausland, die einen ähnlichen Zweck verfolgen

2.3. *Gemeinnützigkeit*

Der Verein „Jesus-Projekt Erfurt e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. *Mittelherkunft*

Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse und Seminargebühren.

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, die Höhe und Fälligkeit eventueller Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung fest.

2.5. *Mittelverwendung*

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei können Rücklagen im Sinne des § 58 AO für besonders ausgewiesene Vorhaben wie Erwerb und Ausbau von Räumlichkeiten und anderer Objekte gebildet werden, sofern diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig und für die unmittelbare Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den Mitgliedern der Organe des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Es gibt folgende Mitgliedschaften im Verein:

1. Mitglieder der Lebensgemeinschaft
2. aktive Mitglieder
3. Fördermitglieder

Mitglieder der Lebensgemeinschaft und aktive Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung wahr.

3.1.1 Mitglieder der Lebensgemeinschaft bilden die Kommunität am Roten Berg in Erfurt, die sich durch den gemeinsamen Aufbau von Beziehungen und geistliches Leben auszeichnet. Sie besteht überwiegend aus den Menschen, deren Lebensmittelpunkt am Roten Berg in Erfurt liegt und die das geistliche, soziale Leben sowie die Gebetszeiten rund um das Begegnungszentrum des Vereins vor Ort tragen.

- 3.1.2 Aktive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht in der Lebensgemeinschaft leben, aber aktiv am Vereinsleben teilnehmen und mit ihrem Engagement den Verein bei der Umsetzung der Vereinsziele unterstützen.
- 3.1.3 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins finanziell, materiell und ideell unterstützen. Fördermitglieder haben keine Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, über dessen Annahme die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3.3 Ende der Mitgliedschaft
- 3.3.1 Bei Personen, die nicht mehr aktiv an der Lebensgemeinschaft teilnehmen oder keine Tätigkeit mehr im Verein verrichten, erlischt die Mitgliedschaft. Sie kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als Aktive oder Fördermitgliedschaft weiter bestehen.
- 3.3.2 Die Mitgliedschaft wird verloren durch Tod oder durch Austritt, der jederzeit schriftlich zu Händen des Vorsitzenden zu erklären ist, und durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht.
- Der Ausschluss erfolgt insbesondere:
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens;
 - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein;
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Beirat.

Die Beschlussfassung in allen Organen geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder textförmlich per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In dem Fall bedarf es der Einstimmigkeit.

Ausdrücklich vorgesehen ist die Möglichkeit, an Versammlungen dieser Organe ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Mitglieder eines dieser Organe haben die Möglichkeit, ihre Stimmen vor der Durchführung einer Versammlung in Textform (Brief oder E-Mail) an den Vorstand abzugeben, wenn sie nicht

daran teilnehmen. Die Frist zur Stimmabgabe beginnt mit der Einladung und endet am Tag der Versammlung.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus zwei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung; so lange bleibt er im Amt.

Vor den Wahlgängen wird zunächst die Anzahl der Vorstandsplätze beschlossen. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln mit der Mehrheit von zwei Dritteln gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Gibt es mehr Kandidaten als Plätze, erfolgt je Platz eine Wahl aus allen Kandidaten, um je ein Vorstandsmitglied zu bestimmen. Hier genügt jeweils die einfache Mehrheit. Mit jedem so bestimmten Vorstandsmitglied reduziert sich die Kandidatenzahl für den nächsten Wahlgang.

5.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

5.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist ehren- oder hauptamtlich tätig.

5.4 Der Vorstand ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß Buch zu führen oder führen zu lassen.
2. Jahresberichte und Jahresabschlüsse in den ersten neun Monaten des Folgejahres zu erstellen. Er sorgt für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement.
3. die Arbeitsbereiche des Vereins gemeinsam zu verantworten.
4. die strategische Ausrichtung in Abstimmung mit dem Beirat festzulegen.
5. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der satzungsgemäßen Vorgaben zu sorgen.
6. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und sie vor wesentlichen Entscheidungen einzuberufen.
7. den Beirat zeitnah über Ereignisse zu informieren, die für die Lage und die Entwicklung des Vereins bedeutsam sind.
8. auf Einladung des Beirats an dessen Sitzungen teilzunehmen.

5.5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.

5.6 In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt:

1. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Immobilien weder veräußern noch erwerben, bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen.
2. Er darf Verpflichtungsgeschäfte, die einen Wert von 20.000 € übersteigen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen.
3. Er darf Arbeitsverträge mit einem monatlichen Bruttolohn von über 5.000 € nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen.
4. Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die nach Möglichkeit bis zum 31.05. eines jeden Jahres abgehalten werden sollte.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen. §§ 6.3 und 4 gelten entsprechend.

Mit der Ladungsfrist von 7 Tagen ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung schriftlich oder textförmlich (Brief oder E-Mail) bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

6.2 Die Mitgliederversammlung hat

- a. Den Vorstand gemäß §5.1 zu wählen,
- b. die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3.1 zu beschließen,
- c. über Anträge von Mitgliedern zu entscheiden, sofern sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen,
- d. den Arbeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- e. den Jahresabschluss festzustellen,
- f. den Vorstand zu entlasten,
- g. zwei Kassenprüfer und gegebenenfalls einen Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu bestellen,
- h. Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zu bestimmen, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist,
- i. die Jahresplanung des Vorstandes zu genehmigen,
- j. über die in der Geschäftsordnung oder den Anstellungsverträgen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung genehmigungspflichtig festgelegten Geschäfte zu beschließen,
- k. den Vorsitzenden des Beirates, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Beirates zu wählen sowie gegebenenfalls deren Abberufung zu beschließen,
- l. über die Beitragsordnung zu beschließen,
- m. die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder bzw. deren Beendigung zu beschließen,
- n. über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind, zu entscheiden,
- o. die Satzung zu ändern,
- p. den Verein aufzulösen.

6.3 Der Vorstand bestimmt im Voraus einen Versammlungsleiter aus seiner Mitte. Andernfalls wählt ihn die Versammlung zu Beginn. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von 20% der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

6.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung nach vier Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser zweiten Mitgliederversammlung über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung beraten und abgestimmt wird. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder mehrere in ihrer Kompetenz liegende Entscheidungsbefugnisse auf den Beirat übertragen, soweit der Beirat der Übernahme zustimmt.

6.6 Änderungen der Satzung sowie des Vereinszweckes können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

Vor Änderungen der Satzung ist zusätzlich die Stellungnahme der Diakonie Mitteldeutschland einzuholen.

Eine Änderung des Vereinszweckes in §2 kann nur mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nur bei Einstimmigkeit von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

7.1 Der Beirat

- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft, ist jedoch in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen,
- gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung ab
 - a) zur Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) zur Genehmigung der Jahresplanung und den, in der Geschäftsordnung oder den Anstellungsverträgen des Vorstandes festgelegten, genehmigungspflichtigen Geschäften des Vorstandes,
- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- tagt mindestens zweimal im Jahr,
- kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

7.2 Der Beirat soll aus mindestens 5 und darf aus maximal 12 Mitgliedern bestehen. Dabei sollen dem Beirat zwei Mitglieder der Lebensgemeinschaft angehören. Die Mitglieder sollen sich zudem in fachspezifischer, geistlicher, ökonomischer und juristischer Kompetenz ergänzen.

- 7.3 Der Vorsitzende des Beirates, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.4 Die Mitglieder des Beirates werden für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu je ein halb an
- Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V., 99998 Körner Volkenroda, eingetragen beim Amtsgericht Mühlhausen unter der Vereinsregister-Nummer VR 2541,
 - Netzwerk Gemeinde Erfurt e.V., 99084 Erfurt, eingetragen beim Amtsgericht Erfurt unter der Vereinsregister-Nummer VR 160338.

Sofern einer der auflösungsbegünstigten Vereine nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, fällt das Vereinsvermögen an dessen Rechtsnachfolger. Fällt einer der auflösungsbegünstigten Vereine mangels Rechtsnachfolger und/oder Verlust der Gemeinnützigkeit weg, soll das Vereinsvermögen dem anderen Begünstigten in voller Höhe allein zufallen.

Die so begünstigten Vereine haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden.

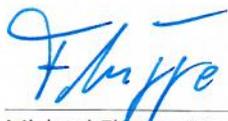
- 8.3 Alle Beschlüsse über eine abweichende Verwendung des Vereinsvermögens sind vor dem Inkrafttreten der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.
- 8.4 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2021 beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen

Erfurt, den 23.11.2021

Ort, Datum



Michael Flügge, Vorsitzender

Erfurt, den 23.11.2021

Ort, Datum



Stefan Barwe, Protokollführer